

In einem programmatischen, sehr gemäßigten Appell der drei sowjetischen Wissenschaftler *A. Sacharov*, *V. F. Turčin* und *Ž. V. Medvedev* an die Parteiführung im März 1970, der die Führungsrolle der Partei unangetastet läßt, findet sich auch die Aussage, daß die wirtschaftliche Stagnation und der damit verbundene immer größer werdende technologische Rückstand gegenüber den westlichen Industrienationen auch systembedingt sei. Ohne Informations-, Diskussions- und Gedankenfreiheit, ohne internationale Kontakte und ohne Aufhebung der Zensur sei ein technisch-wissenschaftlicher Fortschritt undenkbar⁵. Im Bulletin des Komitees für Menschenrechte, dessen Nummern eins bis acht in der Sowjetunion zirkulieren und demnächst im Westen erscheinen werden, heißt es lapidarisch, „... der wissenschaftliche und industrielle Fortschritt erfordert einen hohen Grad von schöpferischer Freiheit, die von den übrigen Freiheiten des Menschen nicht getrennt werden kann.“

Damit aber wird die sowjetische Führung vor die *Alternative* gestellt, entweder gegen die oppositionelle technisch-wissenschaftliche Intelligenz mit äußerster Härte vorzugehen, damit aber auch den wissenschaftlich-technischen Fortschritt u. U. beträchtlich zu verlangsamen und in der Weltwirtschaft konkurrenzfähig zu werden oder aber wie vorsichtig und langfristig auch immer eine Entwicklung des politischen und gesellschaftlichen Systems auf eine Demokratisierung hin zuzulassen. Hinzu kommt die Gefahr, daß eine Verschlechterung der Konsumversorgung der Bürger zu einem Ausbruch der ohnehin schon angestauten Unzufriedenheit führt. Die Arbeiterunruhen in Polen im Dezember 1970 waren in dieser Hinsicht ein warnendes Signal.

Bisher hat die Sowjetführung allerdings versucht, mit einer *Politik des dosierten Drucks* beide Extreme zu vermeiden. Man fiel zwar nicht in einen Stalinismus alter Prägung zurück, hielt aber unvermindert am harten Kurs

fest. Doch dieser Kurs hat bis heute zu keiner erkennbaren Schwächung der innersowjetischen Opposition geführt. Im Gegenteil, sie vertiefte sich. In diesem Dilemma liegt einer der Gründe, weshalb die Sowjetführung das Phänomen der Opposition sehr ernst nimmt. Welchen Weg sie einschlagen wird, hängt nicht zuletzt auch davon ab, wieweit es der demokratischen Bewegung gelingt, auch in die höheren Führungskader der Partei selbst vorzudringen.

Darin sehen jedenfalls die drei erwähnten sowjetischen Wissenschaftler in ihrem Appell an die Parteiführung den einzigen „Ausweg aus den Schwierigkeiten, in denen sich unser Land befindet“: im „Kurs auf Demokratisierung, der von der KPdSU nach einem sorgfältig ausgearbeiteten Plan durchgeführt wird. Ein Umschwung nach rechts, das heißt, ein Sieg der auf ein strengeres Administrieren, ein ‚Anziehen der Schraube‘, gerichteten Tendenzen kann die Probleme nicht lösen, er würde sie nur bis zum Extrem vervielfachen und unser Land in eine tragische Sackgasse führen. Ein passives Abwarten würde schließlich das gleiche Resultat haben. Heute gibt es für uns noch die Möglichkeit, den richtigen Weg einzuschlagen und die dringend nötigen Reformen durchzuführen. In einigen Jahren könnte es zu spät sein.“⁶ Die erneute Verschärfung des innenpolitischen Kurses in fast allen Ostblockländern, die im zweiten Halbjahr 1971 zu beobachten war, bietet aber keine hoffnungsvollen Anzeichen eines demokratischen Reformwillens.

I. S. Maslov

¹ C. Gerstenmaier, Die Stimme der Stummen. Die demokratische Bewegung in der Sowjetunion, Seewald Verlag, Stuttgart 1971, 45.

² P. Hübner, Zur Lage der nonkonformen literarischen Intelligenz in der UdSSR, in: Osteuropa, Oktober 1971, 751—772.

³ A. Amalrik, Kann die Sowjetunion das Jahr 1984 erleben? deutsch in: Monat, November 1969, 20.

⁴ Deutsch in: C. Gerstenmaier, 140—144.

⁵ A. a. O., 332—341.

⁶ A. a. O., 340 f.

Das Interview

Die Kirche und die Geschiedenen

Ein Gespräch mit dem Vorsitzenden der Synodenkommission IV, Prof. F. Böckle

Das Verhältnis der Kirche zu den Geschiedenen, die in einer zweiten Ehe leben, ist unter kirchenrechtlichen, pastoralen und bibeltheologischen Gesichtspunkten seit längerer Zeit in der öffentlichen Diskussion. Es gilt auch als eines der „heißen Eisen“ der Gemeinsamen Synode. Wir sprachen darüber mit dem Vorsitzenden der Synodenkommission IV, dem Bonner Moralthologen Prof. F. Böckle (Bonn).

HK: Herr Prof. Böckle, Sie sind Vorsitzender der Synodenkommission IV „Ehe und Familie“. Diese Kommission trägt einen unauffälligen Titel, doch dieser Titel enthält ein ganzes Bündel kontrovers gewordener Themen von großer seelsorglicher und, man könnte auch sagen, gesamtgesellschaftlicher Aktualität, von denen sehr viele auch existentiell betroffen sind. Dennoch scheint gerade

diese Kommission bisher keine große öffentliche Resonanz gefunden zu haben. Täuscht dieser Eindruck? Wenn nicht, wie ist er zu erklären?

Böckle: Ich kann es selbst nicht beurteilen, ob es stimmt oder nicht stimmt, ob wir große öffentliche Resonanz gefunden haben oder nicht, das entzieht sich einfach meiner persönlichen Kenntnis. Die Öffentlichkeit wäre sicher, hätte sie an unseren Debatten teilnehmen können, brennend interessiert gewesen, über die Fragen zu hören, über die wir gesprochen haben. Daran, glaube ich, kann kein Zweifel sein. Wir haben aber, einer bestimmten Verabredung folgend, uns gesagt, bevor wir einigermaßen die grundlegenden Informationen gewonnen und ausgetauscht haben und einigermaßen auch die Linie kennen, in der wir unsere Entwürfe der Synode vorlegen wollen, hat es keinen allzu großen Sinn, die Papiere selbst schon an die

Öffentlichkeit zu bringen. Daran mag es liegen, daß bis jetzt keine große Resonanz möglich war.

HK: Liegt es aber nicht auch an den inneren Schwierigkeiten dieser Kommission? Wir meinen nicht die Schwierigkeiten, die so ziemlich alle Kommissionen haben, Schwierigkeiten der Verfahrensweise, der Gesprächseinübung, der Vermittlung von Sachverstand und Entscheidungswillen, sondern wir meinen besonders die Probleme, die sich aus dem ungesicherten Stand der theologischen und kirchenamtlichen Diskussionen auf der einen und aus dem Zwang zu praktisch-pragmatischen Entscheidungen auf der anderen Seite ergeben.

Böckle: Die Hauptschwierigkeit liegt zweifellos in der Tatsache, daß in unserer Kommission eigentlich fast alle Themen Probleme und Fragen betreffen, die innerhalb der katholischen Kirche bisher in einer sehr dezidierten Weise, durch das kirchliche Lehramt entschieden und festgehalten worden sind. Durch sie werden Doktrin und Ordnung der Kirche unmittelbar berührt. Denken Sie nur an die Frage nach der Ehe als Institution und ihre unbedingte Unauflöslichkeit unter Bedingungen, die ihr von der Kirche gestellt werden, genauer an die Bedingungen, unter denen etwa die bisherige Rechtspraxis steht, an die Bedingungen der Gültigkeit im anthropologischen Bereich oder im Bereich der Sakramentenlehre selbst. Mit all diesen Fragen berührt man, wenn man an sie herangeht, natürlich sofort ein außerordentlich heikles Thema, das sehr bald die Kompetenzen der Synode selbst sprengen könnte, weil ihr ja hinsichtlich von Lehre und allgemeinem Recht sehr enge Grenzen gesetzt sind.

HK: Gilt ähnliches nicht auch für andere Kommissionen der Synode? Ich denke besonders an die Kommission VII, beispielsweise an die Priesterfrage.

Böckle: Ich weiß nicht, ob das in einem so gleichen Maße gilt. Bei der Priesterfrage ist schließlich jedermann eindeutig der Meinung, der Zölibat z. B. sei ein reines kirchliches Gesetz. Sicher, der Zölibat ist allgemeine Ordnung, die Bischofskonferenzen wollen diese Ordnung nicht ändern, aber Postulate, die auf eine Änderung zielen, sind ja schon an die Bischofssynode gerichtet worden. Die Bischofskonferenzen und die Priester selbst sind um ihre Stellungnahme gebeten worden. Deswegen scheint mir gerade dieses Thema, da es sich um eine *lex humana ecclesiastica* handelt, wesentlich anders zu liegen als die Fragestellung unserer Kommission, die es mit Fragen des Eheverständnisses zu tun hat, bei denen es um für göttliches Recht gehaltene Doktrin und um die Interpretation der Botschaft des Evangeliums im Lehramt der Kirche unmittelbar geht. Hier kann kaum ein Satz gesagt werden, ohne daß man gleich an diese Barriere stößt. Das trifft aber beispielsweise bei der Frage nach der Ausübung des priesterlichen Dienstes nicht in gleicher Weise zu.

HK: Hinter der Frage nach den verschiedenen Ausübungsmöglichkeiten des priesterlichen Dienstes stehen aber auch Fragen, die die Sakramentalität dieses Dienstes betreffen, beispielsweise die Frage, ob die Zelebrationsvollmacht notwendig die Ordination voraussetzt oder ob der Vorsitz in der Feier der Eucharistie auch an einen Laien delegierbar ist. Und diese Frage ist doch wohl dogmatisch relevant.

Böckle: Es mag sein, daß darüber diskutiert worden ist, aber das ist dann sicher kein Essential in der Diskussion, währenddem bei uns z. B. die Frage, wie einer Regelung

für Geschiedene als zentrale Frage eines Papiers gemacht wird, eine ganz andere Dimension aufweist. Hier ist die Problematik, das Essential, gleich eine Frage, die eine mit einer langen Tradition versehene authentische Lehre der Kirche berührt, bei der es selbst Definitionen gibt, wobei dann zu fragen ist, wie nun die Definition im einzelnen genau auszulegen ist. Der Kern der ganzen Problematik eines solchen Papiers, etwa hinsichtlich der Geschiedenen, stößt unweigerlich an dieses Problem, und da liegt wohl die Schwierigkeit in besonderer Weise.

HK: Nun, wir wollten mit diesem Vergleich nicht ablenken, sondern nur an ein Problem erinnern, vor dem die Synode insgesamt steht: nämlich innerhalb des vorgegebenen Rahmens des Kirchenrechts und der Lehrtradition der Kirche pastoral praktikable Lösungen zu finden. Können Sie uns deshalb sagen, welche Themen und Lösungsversuche in Ihrer Kommission bisher zur Sprache gekommen sind?

Böckle: Unsere Kommission hat den Auftrag, Entwürfe zu erarbeiten über Sinn und Gestaltung menschlicher Sexualität, über die Sorge der Kirche um Ehe und Familie, und sie hat Vorschläge für die Reform des kirchlichen Eherechts zu entwickeln. Das sind die wichtigsten Themenkreise, die uns laut offiziellem Themenkatalog zugewiesen worden sind.

HK: Sie haben sich aber wohl noch mit anderen, stark praxisbezogenen Themen zu befassen, z. B. mit der Frage der kirchlichen Ehevorbereitung, der ehebegleitenden Beratung und mit Fragen der Familienpastoral.

Böckle: Das ist richtig, aber diese befinden sich unter dem Thema Sorge der Kirche um Ehe und Familie. In diesem zweiten Themenbereich sind natürlich eine ganze Reihe von praktischen Fragen mit eingeschlossen, wie z. B. Eheberatung, Eheberatungskurse oder die Frage, wie etwa die Ehevorbereitung auf überpfarrlicher Ebene zu organisieren sei durch entsprechende Schulungskurse und wie die Eheberatungsstellen zu organisieren sind. Wir haben uns aber nicht zuerst an diese ganz praktischen Fragen gemacht. Das hat verschiedene Gründe. Ich will hier nicht sagen, daß das alles schon geregelt sei, aber jedermann, der ein bißchen das organisatorische Leben der katholischen Kirche in Deutschland kennt, weiß, daß es doch auf diesem Gebiet, etwa der Eheberatung, schon ein ganz erhebliches Netz von kirchlichen Beratungsstellen gibt und daß da das Zentralinstitut für Ehe- und Familienfragen in den letzten zehn Jahren eine außerordentliche aktiv-konstruktive Tätigkeit entfaltet hat.

HK: Es gibt sicher eine Reihe anderer praxisnaher Themen, die die Kommission IV andiskutiert hat. Welche halten Sie für besonders dringlich?

Böckle: Um ein erstes zu nennen, ich halte ein echtes vernünftiges Wort zu Sinn und Gestaltung menschlicher Sexualität in dem Wirrwarr von Verständnissen und Mißverständnissen von Sexualität, wie sie heute von dem großen Informationsmarkt angeboten werden, durch die Kirche für weitaus vordringlicher als etwa Einzelfragen der Familienberatung. Weiter, glaube ich, müssen wir heute auch ein Wort sagen über diejenigen, die nicht in einer Ehe leben und ja doch auch sexuell Geprägte sind. Man darf die Ehelosen doch nicht immer als Nichtsexualwesen betrachten oder so, als wären sie einfach problemlos. Das gilt auch für die Probleme der Homosexualität. Diese können doch nicht ausgeklammert werden.

HK: Die Zentralkommission der Synode hat auf ihrer letzten Sitzung am 7./8. Januar 1972 die Entwürfe geprüft, die auf die Tagesordnung der ersten Vollversammlung in Mainz 1972 gesetzt werden sollen. Wenn wir richtig orientiert sind, war eine Vorlage für die erste Arbeitssitzung der Synode aus Ihrer Kommission geplant, sie ist aber nicht zum Zuge gekommen, d. h. der Zentralkommission nicht vorgelegt worden. Was waren die Gründe dafür?

Böckle: Die Gründe sind vielfältig. Ursprünglich war geplant, ein Grundsatzpapier zu erarbeiten über Sinn und Gestaltung der Sexualität, über die Ehe als Institution, über Sexualität in den nichtinstitutionalisierten und nicht streng institutionalisierten Formen und was sie dort bedeutet. Im Anschluß an diese grundsätzlichen Aussagen sollten praktische Hilfen für die Seelsorge erarbeitet werden im Sinne von Einzelproblemen, die dann eben im Zusammenhang mit diesen grundsätzlichen Aussagen gerade ihren eigentlichen Stellenwert gewonnen hätten.

HK: Das war der Plan, unter dem die Kommission angetreten ist. Wenn wir richtig sehen, hat sich aber sehr bald ein anderes Thema in den Vordergrund geschoben, das schon angedeutete Papier über die Geschiedenen.

Böckle: Ja, Sie haben recht, das war die ursprüngliche Idee. Zuerst wollten wir uns gegenseitig informieren. Dazu brauchten wir rund drei Monate. Es wurden Referate gehalten von den verschiedenen Richtungen zum Thema Sexualität, Anthropologie der Sexualität, Theologie, biblische Lehre über Sexualität und Ehe. Es wurden die Fragen des Rechts geklärt. Nach diesem Stadium der Information bildeten wir die Arbeitsgruppen: eine Arbeitsgruppe für Grundsatzfragen, die also im wesentlichen diese erste Arbeit hätte übernehmen sollen, die Erstellung von Thesen über die Anthropologie der Sexualität, dann über die Anthropologie der Ehe und dann auch über die Theologie der Ehe. Daneben bildeten wir eine zweite Arbeitsgruppe, die voran das Problem Ehevorbereitung und die Frage nach der Sexualität der Nichtverheirateten auch in der Form von solch grundsätzlichen Thesen behandeln sollte. Und eine dritte Gruppe wandte sich den sogenannten praktischen Problemen zu. Wir hatten auch überlegt, sollen wir uns alle zunächst nur auf die grundsätzlichen Probleme stürzen und dann erst die praktischen Fragen anhängen, oder sollte man zunächst einmal alle einzeln auf den Marsch schicken? Wir haben uns für den zweiten Modus entschieden. So sind die verschiedenen Arbeitsequipen auf den Marsch gegangen, und da hat sich gezeigt, daß die Gruppe, die pastorale Hilfen für Geschiedene, die wiederum in einer ehelichen Gemeinschaft leben und nun wieder am sakramentalen Leben der Kirche teilhaben möchten, zu erarbeiten hatte, zuerst mit einem gewissenmaßen abgeschlossenen Papier zur Stelle war. Und dann kam erst das Problem und die Frage auf, soll man jetzt dieses Papier, wo es doch intensiv von uns besprochen worden war und einen gewissen Konsens in der Gruppe gefunden hatte, zurückstellen, bis die Grundsatzthesen fertiggestellt sind, oder sollte man es jetzt vorlegen.

HK: Gab es neben den terminlichen und arbeitstechnischen Gründen auch seelsorgliche Motive, die eine vorrangige Behandlung dieses Themas als besonders dringend erscheinen ließen?

Böckle: Bei den Überlegungen, das Papier vorzuziehen,

hat hintergründig wohl auch eine Rolle gespielt, daß sich in der Frage der Zulassung der Geschiedenen zu den Sakramenten schon eine weitgehende Praxis in den Pfarreien durchgesetzt hat, so daß nicht selten der Eindruck entsteht, ein jeder gehe ungefähr schon so vor, wie es ihm beliebt. Bei einer so uneinheitlichen Praxis sei es einfach ein dringendes Gebot der Stunde, dazu einige Hilfen und Anleitungen offizieller Art an die Seelsorger zu geben.

HK: Sie sprachen soeben von einem gewissen Konsens. Dieser Konsens ist aber offenbar doch nicht so weit gediehen, daß das Papier wie vorgesehen noch im November von der Kommission verabschiedet werden konnte.

Böckle: Ja, das war vielleicht der konkrete Anlaß für die Verzögerung. Der Wille, es vorzuziehen, kristallisierte sich im September allmählich heraus, und man sah dann nochmals eine weitere Lesung Ende November vor. Und bei dieser Lesung hofften nun diejenigen, die dieses Papier erarbeitet und vorgetragen haben, es auch zu Ende zu diskutieren. Doch hat das Papier, das soll nicht verschwiegen werden, auch eine harte Opposition erfahren. Dadurch entstand ein gewisser Bremsmechanismus ganz natürlicher Art, der es dann wirklich nur um Stunden nicht gelingen ließ. Eine ziemlich erhitzte Grundsatzdebatte hatte zuviel Zeit beansprucht, und so wurde es, ehrlich gesagt, zum Ärger vieler nicht mehr möglich, das Papier noch vor Jahresende der Zentralkommission vorzulegen.

HK: Können Sie uns die wesentlichen Aussagen und Vorschläge des in Ihrer Kommission diskutierten Entwurfs kurz skizzieren? Unter welchen konkreten Bedingungen erscheint die Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten nach den Aussagen des Papiers als möglich?

Böckle: Wir haben ein paar Punkte genannt, die sozusagen unverzichtbar sind. Das erste ist einmal die Tatsache, daß eine Ehe so gescheitert ist und eine zweite Bindung so geworden ist durch neue sittliche Verpflichtungen, daß eine Rückkehr zum ersten Partner schlechterdings nicht mehr möglich ist. Wir handeln also nicht von den Fällen, von denen Paulus sagt, man solle sich wieder aussöhnen oder unverheiratet bleiben, sondern nur von solchen Fällen, in denen dies gar nicht mehr möglich ist, weil aus der zweiten Ehe wieder Bindungen entstanden sind, die sittliche Pflichten in sich schließen.

HK: Das wäre sozusagen die Basis, mit der Sie die in Frage kommende Gruppe umschreiben und einen ersten Versuch einer Wiederversöhnung mit der Kirche machen. Stellen Sie weitere Bedingungen?

Böckle: Ja, das ist die Grundvoraussetzung, von der wir ausgehen. Andere Fälle stehen überhaupt nicht zur Debatte. Eine weitere Bedingung: diese Gemeinschaft muß eine echte institutionalisierte eheliche Gemeinschaft mit Treuebindungen sein, d. h., es kann sich nicht nur um ein Konkubinat handeln, bei dem Menschen unverbindlich zusammenleben; aber das ist eigentlich mit dem ersten schon gegeben. Wir wollen damit nur noch einmal sagen, daß die zweite Verbindung nach unserer Voraussetzung zu tiefen menschlichen Verpflichtungen geführt hat. Es ist eine sittliche Realität entstanden, auch wenn sie auf einem Entscheid basiert, der ursprünglich ein Fehlentscheid gewesen sein mag; das schließt sich nicht aus. Und das dritte ist dann, daß getan wird, was ja eigentlich jede normale Bußordnung fordert, daß der Wille vorhanden ist, alles zu

tun, um entstandenes Unrecht oder entstandenen Schaden gutzumachen.

HK: Über die Stellung der Kirche zu den Geschiedenen, die wiederverheiratet sind, wird auch in der Öffentlichkeit, bei Tagungen und in seelsorglicher Praxis gelegentlich heftig debattiert. Wie schlägt sich nun, um es so zu sagen, diese Diskussion in der Debatte Ihrer Kommission nieder? Oder anders gefragt, worauf konzentrieren sich die Gegensätze?

Böckle: Ich meine, daß die Spannung, die hinsichtlich dieses Papiers in unserer Kommission besteht und die sich bei anderen Fragen wiedereinstellen dürfte, letzten Endes auf unterschiedlichen Denkformen beruht. Wenn man von einer vornehmlich rechtlichen Denkform ausgeht, wie sie nicht nur das Kirchenrecht selbst, sondern auch die Verkündigung und die pastorale Praxis der Kirche prägt, so wird man der im Papier angestrebten „Lösung“ Inkonsequenz vorwerfen: Sie gebe zu, daß eine zweite Ehe zu Lebzeiten des Partners der ersten Ehe nicht in Ordnung sei und toleriere nun doch das Leben in dieser Verbindung. Dabei ist es nun nicht uninteressant, daß wir diesen Vorwurf der Inkonsequenz von rechts und von links einstecken müssen. Von rechts erklärt man, daß unter äußerster Toleranz die Partner in Lebensgemeinschaft beisammen bleiben dürfen, wenn dies z. B. wegen der Kindererziehung notwendig sei, sie dürften sich aber nicht als Verheiratete betrachten und müßten darum auf den Geschlechtsverkehr verzichten. Von links bekommen wir den Vorwurf, zuwenig konsequent zu sein. Man sagt, wir würden das ganze Problem viel zu sehr in eine Beziehung von Schuld und Vergebung hineininterpretieren, wo doch die Frage nur eine konsequente Lösung finden könnte, wenn die Kirche ihre Lehre weiterentwickeln würde. Sie fordern, daß die Kirche auf Grund des Neuen Testaments neu reflektiere, ob sie nicht doch über eine bloß gesetzliche Interpretation der Botschaft Christi hinauswachsen müsse, und beispielsweise eine zweite Ehe rechtlich anerkennen sollte, wenn die erste „menschlich tot ist“. Wie die Kirche in bestimmten Fällen feststellt, daß nie eine Ehe zustande gekommen sei, so könnte sie, wird argumentiert, feststellen, daß die Ehe tot sei. Nach dieser „Totenerklärung“ der ersten Ehe könnte eine zweite Ehe wiederum als eine echte Ehe vor Gott und der Kirche anerkannt werden, und dann wäre eben alles, auch der eheliche Verkehr, konsequent in Ordnung.

HK: Müßte hier, um zu einer überzeugenden Antwort zu kommen, nicht auch die Frage gestellt werden, wie weit bei einer Ehe, die gescheitert ist, wenn man will, menschlich und sozial tot ist, die Realität des Sakramentes weiterbesteht, oder wenigstens danach, wo dieser Realität noch eine wahrnehmbare Wirklichkeit entspricht?

Böckle: Die Sakramentalität bedeutet bei der Ehe nicht eine zum Ehebund hinzutretende Realität. Die katholische Lehre spricht ja geradezu von der Realidentität von Ehesakrament und Ehevertrag. Die gültige Ehe der Getauften ist als solche sakramental. Darum fällt die Frage nach der sakramentalen Wirklichkeit zurück auf die Frage, wieviel an Ehwirklichkeit noch vorhanden sei. Der Grund der Unauflöslichkeit liegt übrigens nicht in der Sakramentalität; sonst könnte nicht die Kirche sakramentale Ehen zweier Getauften auflösen, was ja tatsächlich geschieht. Es ist auch sehr problematisch, die Unauflöslichkeit mit einem Hinweis auf „Gottes Ja“ zum „menschlichen Ja“ zu begründen. Die Fragen zielen ja gerade darauf, wie dieses

Ja zu erkennen sei, ab wann es unwiderruflich gelte. Sagt Gott zur Ehe nach der Schöpfungsordnung nicht auch sein Ja? Aber auch wenn wir alle diese Fragen klären könnten, wird es immer Menschen geben, die an der unwiderruflichen Bindung scheitern. Und dann wiederholt sich eben doch die Frage, ob und unter welchen Bedingungen es für Gescheiterte eine Aussöhnung mit dem Partner, der Kirche und durch sie mit Gott geben könne.

HK: Liegt ein Problem nicht auch darin, daß das Papier, wie Sie es skizziert haben, den Eindruck erweckt, es bringe durch verkappte Dispensen nur wieder eine neue Form von Rechtskasuistik in die kirchliche Pastoral?

Böckle: Nein, damit würden wir völlig mißverstanden. Wir haben keine Dispensgründe oder so etwas im Auge. Die von mir genannten Kriterien sollen der Gewissensprüfung dienen, der danach verlangt, in der vollen Gemeinschaft der Kirche zu leben. Er muß diese Kriterien seinem Gewissen prüfend vorlegen. Es geht nicht sozusagen um ein gerichtliches Verfahren. Vielmehr wären in einem außergerichtlichen Verfahren, eventuell in einem seelsorglichen Gespräch, diese genannten Gründe zu überlegen, und es wäre die Ernsthaftigkeit des Umkehr- und Versöhnungswillens zu prüfen. Unser Papier meint ja gerade, das Problem der geschiedenen Wiederverheirateten könne eigentlich nicht im System von Regel und Ausnahme gelöst werden, sondern nur unter dem Anspruch der grundsätzlichen Forderung nach Buße. Und das soll geschehen in einer Bußordnung, die von den Betroffenen verlangt, was möglich ist.

HK: Sehen Sie, wie sich innerhalb der Synode Auswege oder Lösungen zwischen den von Ihnen beschriebenen Denkformen anbahnen könnten? Oder um auf unsere frühere Frage zurückzugreifen, kann man eine Lösung auf dem Wege separater pastoraler Weisungen überhaupt finden? Ist dafür nicht doch ein Überdenken der Ehemoral der Kirche notwendig, einschließlich der Frage der Sakramentalität, eben auch unter Berücksichtigung der anthropologischen Voraussetzungen, unter denen auch die Heilzusage Gottes im sakramentalen Sinne steht?

Böckle: Das ist eine sehr berechtigte Frage. Damit kommen wir sozusagen auf unseren Grundplan zurück. Gerade darum war es wohl berechtigt, daß ursprünglich unsere Kommission sich von der Absicht leiten ließ, solche praktischen Fragen erst aufzugreifen, wenn eine Interpretation der Lehre von der Ehe als Institution und ihrer Sakramentalität gemäß der Botschaft Christi in einer überzeugenden Weise dargelegt ist; denn es darf nicht der Eindruck entstehen — da würde ich selbst mit aller Vehemenz widersprechen —, als werde versucht, der Unbedingtheit der Forderung Jesu zu ehelicher Treue in irgendeiner Weise Abbruch zu tun. Aber vielleicht ließe sich bei einer ganzheitlichen Betrachtung der Frage auch manches vordergründige Argument entkräften, zum Beispiel dies: Unser Papier habe nur die Anliegen einer bestimmten Gruppe von Menschen im Blick, nämlich derjenigen, die gescheitert sind und in einer neuen Ehe leben. Es werde aber nicht an diejenigen gedacht, die gescheitert sind und jetzt in Tapferkeit ehelos oder besser gesagt unter dem Verzicht auf eine weitere Ehe ihr Leben durchstehen. Was müßten sie sich jetzt denken? Sind sie jetzt sozusagen die Dummen? So wird nämlich nicht selten argumentiert.

HK: Steht hinter diesem Argument nicht auch die Angst, daß eine solche pastorale Weisung oder Regelung, die den

Zugang zu den Sakramenten für Geschiedene, die wieder geheiratet haben, ermöglicht, um es etwas pauschal zu sagen, ehestörend und scheidungsfördernd wirken könnte?

Böckle: Dem würde ich zustimmen. Und ich meine, daß de facto diese Sorgen sogar die größeren sind. Argumentiert wird vielleicht weniger mit solchen Gründen als mit den sozusagen lehramtlichen, aber jene sind wohl mehr gemeint. Damit will ich nicht sagen, daß die lehramtlichen Bedenken nicht ernst genommen würden. Aber dogmengeschichtlich ist immerhin nachweisbar, daß in der abendländischen Kirche dieser Weg einer Versöhnung, die Zulassung zu den Sakramenten beim Bestehen einer zweiten Verbindung unter ganz bestimmten Bedingungen, einmal eine Tradition hatte und daß man, wie Prof. J. Ratzinger in einer Studie, die unserer Kommission zur Verfügung steht, dargelegt hat, sogar in der Entscheidung des Konzils von Trient noch diesen Aspekt mitsehen kann. Wenn schon eine dogmengeschichtliche Linie diese Praxis abdeckt, dann können die grundsätzlichen Einwände gar nicht so die gravierend entscheidenden sein.

HK: Das sind Gesichtspunkte, die für eine theologische Begründung Ihrer Vorschläge sehr wichtig sind. Aber ist das praktische Argument der größeren Scheidungsanfälligkeit bei einer verständnisvolleren Geschiedenenpastoral ganz von der Hand zu weisen?

Böckle: Wenn ich Ihnen dazu meine Meinung sagen darf: So gut wie alle religionssoziologischen Untersuchungen weisen darauf hin, daß Entscheidungen über Scheidung und Nichtscheidungen, Wiederverheiratung und Nichtwiederverheiratung nur in geringerem Maße von solchen gesetzlichen und lehramtlichen Bedingungen abhängig sind. Sie sind heute mindestens beim allergrößten Teil der Bevölkerung für ihre Entscheidungen kaum noch relevant. Das hat sich ja bei der Mischehe in ähnlicher Weise gezeigt.

HK: Trifft das in so eindeutiger Weise zu? Gibt es darüber zuverlässige Untersuchungen?

Böckle: Untersuchungen hat es schon früh gegeben. Ich kann die Daten jetzt nicht aus dem Handgelenk aufzählen, aber ich weiß z. B., daß sich bei Untersuchungen in der Schweiz in gleichen Milieus, also in gleichen städtischen Verhältnissen oder in vergleichbaren Landgemeinden, gezeigt hat, daß die Scheidungsanfälligkeit rein katholischer oder rein evangelischer Ehen, so gut wie genau gleich hoch ist, also nur ganz kleine Unterschiede bestehen. Es gibt auch andere Untersuchungen, bei denen gewisse abweichende Trends festgestellt wurden, aber ich erinnere mich an Statistiken, durch die sehr klar wurde, daß es zwischen der Scheidungsanfälligkeit von rein evangelischen und rein katholischen Ehen kaum einen signifikanten Unterschied gibt.

HK: Das würde also im Klartext besagen, daß die Wirksamkeit der rechtlichen Absicherungen, wie sie unser Kirchenrecht und eine strikt gehandhabte Lehrtradition vorsieht, doch sehr überschätzt wird.

Böckle: Ich glaube, diese Wirkung wird in der Tat überschätzt. Man darf sich ja keine Illusionen machen. In existentiellen Krisensituationen, die so wichtige Lebensfragen betreffen wie Scheidung oder Wiederverheiratung, lassen sich einzelne und Familien viel weniger von Geboten und Verboten, sondern von praktischen Erwägungen und vom Stand ihres Gewissens leiten.

HK: Wenn dies zutrifft, und vielfältige Erfahrung bestätigt es, müßten wir dann unsere ganze Ehepastoral nicht viel stärker als begleitende Ehepastoral aufbauen, die Hilfen in der Bewältigung konkreter Konflikte bietet, die zur Gewissensbildung beiträgt und weniger vom Vertrauen in die Wirksamkeit des Rechts lebt?

Böckle: Die Frage verleitet zu einer vorschnellen Antwort. Gewiß müssen wir solch begleitender Ehepastoral die größte Bedeutung beimessen. Mit ihrer Hilfe müßte die Lebenskraft des Glaubens in der Ehe bezeugt werden. Mit gesetzlichen Bestimmungen läßt sich kaum eine gefährdete Ehe retten. Wohl aber läßt sich Hilfe erwarten vom Glauben, vom Vertrauen und der verzeienden Liebe, die die Partner einander erneut schenken, weil sie an Gottes vergebende Liebe zu ihnen glauben. So ist es gewiß sicher, daß wir der Pflege der Ehespiritualität größte Bedeutung beimessen müssen. Aber wir sollten uns hüten, dies in einen Gegensatz zur rechtlichen Eheordnung zu setzen. Hier geht es nicht um Gegensätze, sondern um die rechte Zuordnung, um immanente Grenzen und pastorale Prioritäten.

HK: Eine letzte Frage: Wie beurteilen Sie die Möglichkeiten einer Änderung der kirchlichen Rechtsbestimmungen betreffs Geschiedene und Wiederverheiratete, die über die von Ihrer Kommission vorgeschlagenen Lösungen hinausgeht, gerade im Blick auf die im Gang befindliche Kodexreform, beispielsweise hinsichtlich einer Neufassung der can. 1066 und 2197 über den öffentlichen Sünder. Ist an ein Votum der Synode an den Hl. Stuhl gedacht, und wie beurteilen Sie die eventuellen Aussichten eines solchen Votums?

Böckle: Die Frage nach der Stellung der Geschiedenen und Wiederverheirateten in der Kirche beschäftigt nicht nur uns. Sie wird in Frankreich, Österreich oder der Schweiz von ähnlichen Kommissionen behandelt und den nationalen Bischofskonferenzen vorgelegt. Wir haben untereinander bereits erste Informationen ausgetauscht, und es ist durchaus möglich, daß man versuchen wird, in gemeinsamer Zielrichtung ein entsprechendes Votum an den Hl. Stuhl zu richten. Welche Aussichten ein solcher Schritt für die Reform des CIC haben wird, ist schwer zu sagen. Ich glaube aber doch, daß gerade ein gemeinsames Petition mehr Chance hat berücksichtigt zu werden. Vor allem aber möchte ich nochmals betonen: Wir brauchen eine Reform des Rechtes, aber die Rechtsreform allein reicht nicht aus. Solange das Gottesvolk zwischen dem „Schon“ und dem „Noch-nicht“ der Erlösung pilgert, brauchen wir ebenso eine erneuerte christliche Bußordnung.

*Für
pastoral*

11